

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2732/09  
von Stavros Arnautakis (PSE)  
an die Kommission

Betrifft: Maßnahmen zur Publizität im Rahmen des 3. Gemeinschaftlichen Förderkonzepts (GFK) für Griechenland

Die griechische Regierung verwendet Gemeinschaftsmittel des 3. GFK (2000-2006) für die Publizität kofinanzierter Programme in einer Weise, die nicht den Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben entspricht.

Konkret verschweigen die verschiedenen Ministerien und Regionen in ihrer Informationstätigkeit absichtlich den Zeitraum vor 2004 und konzentrieren sich ausschließlich auf die Zeit nach 2004, wodurch es den Anschein hat, als seien die Ergebnisse sämtlich in ihrer Regierungszeit erzielt worden.

Nach Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999<sup>1</sup> des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds sind die Ausgaben zuschussfähig, mit denen gemäß Artikel 46 die Publizität des operationellen Programms gewährleistet werden soll, wobei die für eine Intervention zuständige Verwaltungsbehörde für die Publizität der Intervention zu sorgen hat; sie unterrichtet insbesondere:

- die potentiellen Endbegünstigten über die durch die Intervention gebotenen Möglichkeiten und
- die breite Öffentlichkeit über die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Intervention und über deren Ergebnisse.

Darüber hinaus konsultieren die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 46 Absatz 3 die Kommission und unterrichten sie jährlich über ihre Initiativen im Hinblick auf Publizitätsmaßnahmen.

Die Kommission wird gefragt,

1. ob hinsichtlich der Publizitätskampagnen (ganzseitige Anzeigen in der Presse) die Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 46 Absatz 3 eingehalten wurde und
2. ob ihres Erachtens die Konzentration der Publizitätsmaßnahmen ausschließlich auf den Zeitraum nach dem März 2004 einen Verstoß gegen die Regeln für die Förderfähigkeit der diesbezüglichen Gemeinschaftsverordnungen darstellt, und wenn ja, welche Maßnahmen sie zu ergreifen beabsichtigt, um diesem Missstand abzuhelpfen?

---

<sup>1</sup> ABI. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.